

III. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

30. Urtheil vom 13. Februar 1892 in Sachen
Stadelmann und Genossen.

A. Die Korporationsgemeinde Escholzmatt beschloß am 28. Juni 1891, der Kirchgemeinde Escholzmatt an die Kosten der Erbauung einer neuen Pfarrkirche einen freiwilligen Beitrag von 20,000 Fr. zu leisten. Zur Tilgung dieses Beitrages sollte vorab der Jahresnutzen des Korporationsvermögens während fünf Jahren verwendet werden, so daß während dieser fünf Jahre den Genußberechtigten kein Korporationsnutzen auszuhandigen sei; der Rest sollte durch Holzzerlös aus der Korporationskasse gedeckt werden. Gegen diesen Beschluß erhoben Thomas Stadelmann in Flühlü und eine Anzahl anderer außerhalb der Gemeinde Escholzmatt wohnhafter Korporationsbürger von Escholzmatt beim Regierungsrathe des Kantons Luzern Einsprache. Der Regierungsrath ertheilte indeß demselben nichtsdestoweniger am 2. November 1891 die von der Korporationsverwaltung nachgesuchte hoheitliche Genehmigung (unter Vorbehalt besonderer Bewilligung des auszuführenden Holzschlages), indem er ausführte: Es liege kein Grund vor, die Genehmigung zu versagen. Es sei angemessen, daß sich die Korporationsgemeinde von Escholzmatt an dem mit schweren finanziellen Opfern verbundenen, als dringende Nothwendigkeit erkannten Neubau der dortigen Pfarrkirche nach Kräften theilweise. Die Genehmigung dürfe um so eher ertheilt werden, als nur theilweise das Kapitalvermögen der Gemeinde in Anspruch genommen werden solle. Der Beschluß der Korporationsgemeinde liege auch durchaus in der Kompetenz derselben und sei deßhalb für sämtliche Korporationsbürger verbindlich. Derselbe widerspreche keiner Bestimmung des Reglementes über die Verwaltung und Benutzung des Korporationsgutes von Escholzmatt vom 6. April 1877, da dasselbe das freie Bestimmungsrecht über die Ausgaben innerhalb

der gesetzlichen Bestimmungen nirgends verbiete und eine alljährliche Nutzung nicht garantire. Uebrigens sei die Korporationsgemeinde nach § 12 des Reglementes auch jederzeit berechtigt, dasselbe unter Vorbehalt der regierungsräthlichen Genehmigung abzuändern. Auch unter der Voraussetzung, der genannte Korporationsgemeindecbeschuß sei eine solche Reglementsabänderung, stehe nichts entgegen, denselben zu genehmigen.

B. Nunmehr ergriffen Th. Stadelmann und Genossen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage: 1. Das Bundesgericht wolle den Beschluß der Korporationsgemeinde von Escholzmatt vom 28. Juni 1891 als verfassungswidrig und für die Rekurrenten als unverbindlich erklären; 2. unter Kostenfolge. Die Rekurrenten führen aus: Sie seien, obgleich Korporationsgenossen der Korporationsgemeinde Escholzmatt, doch in derselben nicht stimmberechtigt, weil sie außerhalb der Gemeinde Escholzmatt wohnen; sie müssen daher ihre Rechte im Wege Rechtsens wahren. Der Beschluß der Korporationsgemeinde Escholzmatt vom 28. Juni verletz den § 93 K.-V., welcher als maßgebend für die Verwaltung der Korporationsgüter das Reglement bezeichne, welches die Korporationsgemeinde sich unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes gegeben habe. Das Reglement der Korporationsgemeinde Escholzmatt bestimme nun (in § 2 und 3), daß der ganze Ertrag des Korporationsvermögens unter die Genossen vertheilt werden müsse, wie das seit Jahrhunderten geschehen sei. Davon, daß Geschenke gemacht werden dürfen, welche erhebliche Theile des Korporationsvermögens seinem Zwecke entziehen, enthalte das Reglement kein Wort. Wenn der Regierungsrath eine angebliche Abänderung des Reglementes bestätigen wolle, so sei darauf zu erwidern, daß die Gemeinde eine Abänderung des Reglementes gar nicht gewollt und daher auch nicht für eine solche um die regierungsräthliche Genehmigung nachgesucht habe. Der Beschluß verstoße gegen die Gleichheit vor dem Gesetze. Der Regierungsrath habe der Stadtgemeinde Luzern die Verfügung über ihr Eigenthum (die Mariahilfkirche) verboten und den Beschluß der Gemeinde Buchenrain betreffend die Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel aufgehoben, ohne damit nach seiner Meinung

mit dem Grundsatz der Gemeindeautonomie in Widerspruch zu gerathen; er könne nun nicht erklären, er besitze keine Kompetenz zu Annullirung des Escholzmatterbeschlusses. Im Weiteren verstoße der Regierungsbeschluss gegen § 87 K.-V., welcher dem Regierungsrathe zur Pflicht mache, für Erhaltung des Vermögens der Korporationsgemeinden besorgt zu sein. Für die Rekurrenten speziell falle noch in Betracht: Der Entzug des Korporationsnutzens stelle sich als eine Steuer für den Kirchenbau in Escholzmatt dar. Da die Rekurrenten bereits in ihren Wohngemeinden Kirchensteuern bezahlen, so entstehe ein Fall bundeswidriger Doppelbesteuerung. Auch werde der Grundsatz des § 11 K.-V. verletzt, wonach für die Besteuerung die Steuerobjekte lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des Steuergesetzes herbeigezogen werden können. Das Gesetz kenne eine Besteuerung durch Entzug des Bürgernutzens, welcher sich als Kopfsteuer qualifizire, nicht; zudem besitzen die Korporationsgemeinden kein Besteuerungsrecht und könne eine Gemeinde nur für innerhalb ihrer Sphäre liegende Zwecke Steuern erheben.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Regierungsrath des Kantons Luzern aus: § 93 K.-V. bestimme nur, daß sich die stimmfähigen Korporationsgenossen ein Reglement zu geben haben, dagegen schreibe er in keiner Weise vor, in welcher Art der Ertrag des Korporationsvermögens Verwendung finden solle. Derselbe sei also nicht verletzt. Es könnte sich nur fragen, ob nicht der Beschluss der Korporationsgemeinde mit dem Reglemente im Widerspruch stehe. Diese Frage sei aber das Bundesgericht zu prüfen nicht befugt. Dieselbe sei einzig vom Regierungsrathe als der verfassungs- und gesetzmäßigen Oberaufsichtsbehörde zu entscheiden gewesen und auch wirklich entschieden worden. Ebenso wenig liege eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze vor. Die Rekurrenten behaupten selbst nicht, sie seien anders und ungünstiger behandelt worden, als ihre übrigen Korporationsgenossen oder die Genossen anderer Korporationen, und es sei dies auch thatsächlich nicht der Fall. Der Beschluss vom 28. Juni 1891 gelte für alle Korporationsgenossen und es sei überhaupt nichts seltenes, daß Korporationsgemeinden Beiträge für öffentliche Werke, Schulhaus- oder Eisen-

bahnbauten u. dgl., votiren und es habe alsdann jeder Korporationsgenosse sich dem Beschlusse zu unterziehen. Solche Verfügungen entsprechen auch ganz der Zweckbestimmung, mit der seiner Zeit der Staat Luzern die Korporations- oder Hochwaldgüter den Gemeinden des Amtes Entlebuch ausgetheilt habe. Die von den Rekurrenten citirten Regierungsbeschlüsse betreffend die Mariahilfikirche und den Gemeindebeschluss von Buchenrain betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel betreffen ganz andere Verhältnisse. Allerdings liege dem Regierungsrathe die Obsolezen für die Erhaltung des Gutes der Korporationsgemeinden ob. Allein der Beschluss der Korporationsgemeinde Escholzmatt vom 28. Juni 1891 lasse nun das Korporationsvermögen selbst intakt und verfüge bloß über dessen Nutzungen. Freilich habe der Regierungsrath auch über die bestimmungsgemäße Verwendung und Benutzung des Korporationsgutes zu wachen. Allein dem Regierungsrathe stehe eben der Entschcheid darüber zu, welche Benutzungsart dieses Gutes mit seiner Zweckbestimmung im Einklange stehe. Im vorliegenden Falle habe der Regierungsrath gefunden, der Gemeindebeschluss vom 28. Juni 1891 sei mit den Zwecken des öffentlichen Korporationsvermögens vereinbar, ja sei geradezu ein Ausfluß der Zweckbestimmung, die jenem Gute zur Zeit der Austheilung gegeben worden sei. Hierin liege offenbar keine Verfassungsverletzung. Der Gemeindebeschluss vom 28. Juni 1891 sei kein Steuerbeschluss, sondern dekretire eine freiwillige Leistung, ein Geschenk zu einem öffentlichen Zwecke. Schon aus diesem Grunde könne von einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung keine Rede sein. Uebrigens beziehe sich der bundesrechtliche Schutz gegen Doppelbesteuerung nur auf interkantonalen Steuerkonflikte, während die Rekurrenten sämtlich im Kanton Luzern wohnen, und erhebe überhaupt keine andere Steuerbehörde einen Anspruch auf die Besteuerung des Korporationsnutzens von Escholzmatt. Auch wenn der angefochtene Gemeindebeschluss eine Steuer wirklich dekretirte, so stände doch die Befugniß, über deren Gesetzmäßigkeit zu entscheiden, nur dem Regierungsrathe und nicht dem Bundesgerichte zu. Denn der staatsrechtliche Rekurs beziehe sich nicht auf kantonale Gesetze, selbst wenn diese in Ausführung der kantonalen Verfassung erlassen worden seien. Eine Verletzung des § 11 K.-V. sei in keiner Weise glaubhaft gemacht worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die luzernischen Korporationsgemeinden haben keine Zweige der öffentlichen Verwaltung zu besorgen, sondern nur das Korporationsgut zu verwalten und zu verwenden; sie sind indessen nichtsdestoweniger aus dem Gemeindeverbande hervorgegangene öffentlich-rechtliche Korporationen. Ihre Organisation, das Stimmrecht der Genossen u. s. w. werden durch das Gesetz bestimmt und die Nutzung des Korporationsgutes ist der Regelung durch die korporative Gesetzgebung unterworfen. Ein Nutzungsrecht der einzelnen Genossen besteht nur insoweit und insolange, als die korporative Gesetzgebung (das Reglement der Korporation) es anerkennt, wogegen allerdings während des Bestehens eines Reglementes die Genossen ein Recht auf diejenigen Bezüge besitzen, welche ihnen nach demselben zukommen. Das Reglement der Korporationsgemeinde Escholzmatt war demnach im vorliegenden Falle in erster Linie dafür maßgebend, ob diese Gemeinde zu ihrer angefochtenen Verfügung berechtigt oder durch entgegenstehende Rechte der Korporationsgenossen gehindert war. Dieses Reglement bildet nun aber keinen Bestandtheil des luzernischen Verfassungsrechtes und es ist daher das Bundesgericht gemäß Art. 59 D.-G. nicht befugt, zu untersuchen ob der Regierungsrath des Kantons Luzern dasselbe richtig ausgelegt und angewendet habe. Art. 93 R.-V., auf welchen die Rekurrenten sich berufen, bestimmt einfach, daß die stimmfähigen Korporationsgenossen sich unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrath ihr „Reglement“ geben. Dadurch wird selbstverständlich nicht bewirkt, daß die Bestimmungen des Gemeinde-reglementes zu Bestandtheilen des Verfassungsrechtes erhoben würden; es ist auch nicht richtig, daß Art. 93 die Autonomie der Korporationen nur innerhalb der Schranken der Reglemente gewährleistete. Vielmehr ist klar, daß den Korporationen neben den reglementarischen auch die gesetzlichen Befugnisse zustehen, sie insbesondere zu Abänderung ihrer Reglemente befugt sind. Eine Verletzung des Art. 93 R.-V. liegt also nicht vor, während das Bundesgericht nicht zu untersuchen hat, ob die angefochtene Entscheidung auf richtiger Auslegung des Korporationsreglementes oder der kantonalen Gesetzgebung beruhe.

2. Ebenfowenig ist der Grundsatz der Gleichheit der Bürger

vor dem Gesetze verlegt. Der Regierungsrath hat es nicht etwa abgelehnt, über die Genehmigung des streitigen Korporationsbeschlusses zu entscheiden, sondern er hat diesen Beschluß geprüft und die Genehmigung desselben ausgesprochen. Daß er in ähnlichen Fällen gegenüber andern Korporationsgemeinden anders verfahren, diesen eine Vermögensverwendung zu öffentlichen Zwecken unter sagt habe, behaupten die Rekurrenten selbst nicht und es kann daher von einer ungleichen Behandlung von vornherein nicht die Rede sein. Eine solche folgt natürlich nicht daraus, daß der Regierungsrath gewissen, ganz andere Dinge betreffenden, Beschlüssen von Einwohnergemeinden die Genehmigung versagt oder dieselben aufgehoben hat.

3. Nach Art. 87 R.-V. ist der Regierungsrath allerdings nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Oberaufsicht über die Gemeinden, speziell die Obsorge über die Erhaltung ihres Gutes zu üben. Allein die ungeschmälerete Erhaltung des Kapitalstockes der Korporationsgüter schreibt die Kantonsverfassung keineswegs vor, vielmehr ist (wie aus § 291 des kantonalen Organisationsgesetzes hervorgeht), eine Vertheilung oder Veräußerung von Korporationsgut mit regierungsräthlicher Genehmigung zulässig. Ueberdem ist in concreto gar nicht erwiesen, daß ein Angriff des Kapitalstockes des Korporationsvermögens stattfindet.

4. Wenn die Rekurrenten noch eine bundeswidrige Doppelbesteuerung und eine Verletzung des § 11 R.-V. behaupten, so sind diese Beschwerden offenbar unbegründet. Durch den angefochtenen Korporationsbeschluß ist nicht den einzelnen Korporationsgenossen eine Steuer auferlegt worden, sondern es hat dadurch die Korporationsgemeinde über die Erträgnisse ihres Vermögens zu Gunsten des Kirchenbaues von Escholzmatt schenkungsweise verfügt. Ob sie zu dieser Verfügung berechtigt war, ist, wie oben dargelegt, eine der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene Frage der Reglements- und Gesetzesauslegung; eine Besteuerung der Rekurrenten liegt überall nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.